

Vorlagen-Nummer:

2024/22

Dienststelle: 21 FB Finanzverwaltung
Sachbearbeiter / in: Herr Stirnemann

Bad Vilbel, 19.02.2024

Vorlage für:	
Magistrat	26.02.2024
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2024
Stadtverordnetenversammlung	19.03.2024

Betreff
Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

Sachverhalt / Begründung

Die Stadt Bad Vilbel ist, wie alle Kommunen in Hessen, zur Kontrolle der „Indirekteinleiter“ verpflichtet. Das sind Einleitungen von Abwässern in das kommunale Kanalnetz und nachfolgend in die Kläranlage. Dies erfolgt auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Indirekteinleiter-Verordnung im Rahmen der Abwassereigenkontrolle.

Das Unternehmen, das seit über 20 Jahren die Indirekteinleiterkontrollen des nicht häuslichen Abwassers (gewerbliches Abwasser) in Bad Vilbel und anderen Kommunen durchgeführt hat, hat seine Dienstleistungen zum 31.12.2023 eingestellt und den Vertrag mit allen betroffenen Kommunen und Landkreisen gekündigt. Seit Bekanntwerden der Kündigungsabsicht bildete sich ein Arbeitskreis der Städte und Gemeinden (Egelsbach, Dietzenbach, Dreieich, Hainburg, Heusenstamm, Langen, Mainhausen, Mühlheim, Rodgau, Rödermark, Bad Homburg, Flörsheim, Hochheim, Karlstein, Kronberg, Mörfelden-Waldorf, Steinau, Obertshausen und Bad Vilbel), die von der veränderten Situation betroffen sind. Aus dieser Gruppe heraus wurden die verschiedensten Vorstöße unternommen Alternativen zu suchen.

Für das komplette Leistungsspektrum wurde mit der Firma AQS aus Schwerin zwischenzeitlich ein neues Unternehmen gefunden, das diese Dienstleistungen anbietet (siehe Vorlagen Nr.: 2024/21). Der neue Vertrag sieht allerdings eine Gebührenerhöhung durch die AQS vor. Dies ist jedoch die erste Gebührenanpassung in den letzten Jahren. Die Steigerung der Gebühren bewegt sich zwischen 5% und 20% (Personal- und Fahrtkosten, Untersuchungsparameter)

Hierzu ist es erforderlich, vorbehaltlich der Beschlussfassung über den neuen Vertrag, die Regelungen in der Entwässerungssatzung für die Kontrolle von Abwassereinleitern anzupassen. Die Kostenpflicht des Abwassereinleiters ergibt sich aus § 9, Absatz 1 EWS. Bisher wurden die Überwachungsgebühren in § 10 EWS einzeln aufgeführt und waren in den letzten Jahren unverändert. Um hier flexibel reagieren zu können, wird die Satzung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) angepasst und die Gebührenregelungen in § 10 EWS ersatzlos gestrichen. Die dadurch betroffenen Paragraphen werden redaktionell angepasst (Nummernfolge etc.). § 17 EWS (Entstehen der Beitragspflicht) wird ebenfalls redaktionell an die Mustersatzung angepasst, da die angegebenen Paragraphen nicht mehr zutreffend sind.

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 18 Entstehen der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.</p> <p>(2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).</p> <p>(3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Entstehen der Beitragspflicht</p> <p>(1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.</p>

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt die anliegende Entwässerungssatzung.

Beschlussgrundlage

Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan

HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:			
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
<input type="checkbox"/>	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt		Antrag auf Deckung durch Nachtrag
<input type="checkbox"/>	Deckung durch Budget		Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:			
keine			

 (Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter)

Gesehen und einverstanden: _____
 (Dezernent)